

## **Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 53 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 64 – 71 b Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I. S. 2606), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung vom 23.03.2023 nachstehende Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Spezial-, Jahrmärkten sowie Volksfesten der Stadt Lorsch beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung der Märkte zum Angebot von Einzelhandel/ Dienstleistung, Gastronomie, Schausteller/ Fahrgeschäfte und Informationsstände der Stadt Lorsch sind gebührenpflichtig.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesucher verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 2 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Gebührenrechnung.
- (2) Die Gebühren werden als Tages-, Halbjahresgebühren oder für die Veranstaltungsdauer erhoben. Die Berechnung erfolgt je Meter, Quadratmeter oder als Standgebühr.
- (3) Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.
- (4) Die Gebühren nach § 4 I sind umsatzsteuerfrei. Die Gebühren nach § 4 II – VII unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz des Umsatzsteuergesetzes.
- (5) Für Lorschere Vereine, sowie Sozial- und Kulturprojekten, ist die Teilnahme an Wochen- und Spezialmärkten gebührenfrei.

Für die Teilnahme an Jahrmärkten und Volksfesten wird Lorschere Vereinen auf die Gebühr bei Gastronomen 25 % Nachlass gewährt.

### § 3 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden vor Zuteilung des jeweiligen Standplatzes, entsprechend dem Zahlungsziel in der Gebührenrechnung, fällig. Für den Wochenmarkt gilt, Marktbeschicker, denen ein ständiger Standplatz zugeteilt wurde, haben die Gebühren halbjährlich im Voraus zu zahlen.
- (2) Über Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren entscheidet der Magistrat.

### § 4 Gebührenhöhe

#### I. Wochenmarkt / Spezialmarkt

1. Eine Gebühr wird nicht erhoben.
2. Für die Inanspruchnahme von Strom ist eine Jahrespauschale von 65,00 € zu entrichten.

#### II. Gebühren Jahrmärkte und Volksfeste je Veranstaltungstag

##### Preisspanne / Tag

<b>Betriebe vor eigenem Geschäft</b>	<b>Einzelhändler/Dienstleister</b> Preis je Frontmeter (mind. werden aber 5 m berechnet)*	<b>6 - 10 € / m</b>
	<b>Gastronomen</b> Preis je Quadratmeter (mind. werden aber 32 qm berechnet)	<b>1 - 3 € / qm</b>

<b>Mobile Anbieter</b>	<b>Einzelhändler/Dienstleister</b> Preis je Frontmeter (mind. werden aber 5 m berechnet)*	<b>4 - 7 € / m</b>
	<b>Privater Warenverkauf</b> Preis je Frontmeter (mind. werden aber 5 m berechnet)*	<b>3 - 5 € / m</b>
	<b>Gastronomen Essen oder Getränke</b>	<b>50 - 250 €</b>

Gastronomen Essen und Getränke	75 - 350 €
Süßwarenstand	25 - 80 €
Vereine mit Informationsstand und oder nur geringem Verkaufsanteil oder karitativem Zweck (Nonfood) Preis je Frontmeter (mind. werden aber 5 m berechnet)*	2 - 3 € / m
Schaustellergeschäft	30 - 60 €
Fahrgeschäft klein	50 - 75 €
Fahrgeschäft groß	200 - 250 €
Bewegliche Verkaufsstände	30 - 50 €
Miete Blaue Bude (pauschal)	50 - 75 €

\*Maximale Tiefe 3 - 4 Meter oder ggfls. nach Absprache (Aufpreis je zusätzlichem Meter tiefer entspricht jeweiligem Frontmeterpreis)

Definitionen:

Schaustellergeschäft: Spielbetriebe wie Dosenwerfen, Schießbude, Pfeilwerfen, Greifer, u. ä.

Fahrgeschäft klein: Kinderkarussell, Kettenkarussell, Schiffschaukel etc. Fahrgeschäft groß: Break Dance, Autoscooter, Weißer Blitz etc.

Die Standgebühren, sowie die Nebenkosten, werden nach dem o.a. Gebührenrahmen für das jeweilige Fest bzw. den jeweiligen Jahrmarkt durch den Magistrat der Stadt Lorsch einmal jährlich zu Jahresbeginn berechnet und festgesetzt. Der jeweilige Marktbeschicker erhält einen schriftlichen Bescheid.

### III. Erlass

(1) Über einen möglichen Gebührenerlass entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

#### § 5 Nebenkosten

Nebenkosten für Strom, Wasser und sonstige Nebenleistungen für Standplätze nach § 4 II werden zusätzlich berechnet.

#### § 6 Gebührenbeitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten der Stadt Lorsch vom 23.07.2015 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Lorsch, den 05.04.2023

Der Magistrat der Stadt Lorsch  
gez.  
Christian Schönung  
Bürgermeister

Neufassung:

beschlossen am 23.03.2023  
ausgefertigt am 05.04.2023  
veröffentlicht am 15.04.2023  
in Kraft getreten am 16.04.2023